

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Thomas Rother  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3750

Kiel, 01. März 2012

**Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Therapieunterbringung  
in Schleswig-Holstein  
(Therapieunterbringungsvollzugsgesetz - ThUVollzG)**


Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum Gesetzesentwurf und für die Bitte um Stellungnahme, der wir gern nachkommen (siehe Anlage).

Die PKS<sup>H</sup> kritisiert die Regelungen des Therapieunterbringungsgesetzes, da hier geschlossene medizinisch-therapeutische Einrichtungen dazu benutzt werden sollen, um den weiteren Freiheitsentzug von Gewalttätern sicherzustellen.

Dem politischen Ziel, die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern zu schützen, stimmen wir selbstverständlich uneingeschränkt zu. Eine Psychiatisierung dieses gesellschaftlichen Problems halten wir jedoch nicht für den richtigen Weg. Wir stehen bereits dem ThUG grundsätzlich kritisch gegenüber und somit auch dem Entwurf des ThUVollzG.

Freundliche Grüße



Dipl.-Psych. Juliane Dürkop  
Präsidentin

Psychotherapeutenkammer

Schleswig-Holstein

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

**Vorstand**

Juliane Dürkop  
Bernhard Schäfer

Detlef Deutschmann

Klaus Thomsen

Diana Will

**Geschäftsführer**

Michael Wohlfarth

Alter Markt 1-2

24103 Kiel

Tel. 0431 / 66 11 990

Fax 0431 / 66 11 995

E-Mail [info@pksh.de](mailto:info@pksh.de)

Internet [www.pksh.de](http://www.pksh.de)

**Bankverbindung**

Dt. Apotheker-  
und Ärztebank

Kto 000 563 1076

BLZ 300 606 01



**Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Therapieunterbringung in Schleswig-Holstein  
(Therapieunterbringungsvollzugsgesetz – ThUVollzG)  
Drucksache 17/2191**

---

**Stellungnahme der PKSH vom 01.03.2012**

---

Psychotherapeutenkammer  
Schleswig-Holstein  
Alter Markt 1-2  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 / 661199-0  
Fax: 0431 / 661199-5  
info@pksh.de  
www.pksh.de

## Stellungnahme

---

Ziel des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) soll der Schutz der Allgemeinheit vor psychisch gestörten Gewalttätern auf der einen Seite und deren zielgerichtete intensive Behandlung in einer dafür geeigneten geschlossenen Einrichtung auf der anderen Seite sein. Die für das ThUG infrage kommende Personengruppe sind bisher sicherungsverwahrte Straftäter, die als ausgesprochen gefährlich eingeschätzt werden, aber in der Regel nicht als psychisch krank gelten.

Mit dem ThUG werden daher als „voll schuldfähig“ begutachtete und verurteilte Straftäter, die als besonders gefährlich eingeschätzt werden, als „psychisch krank“ diagnostiziert, um einen weiteren Freiheitsentzug rechtfertigen zu können.

Anders als die Unterbringungsmöglichkeit nach den „Psychisch-Kranken-Gesetzen“ bzw. den „Unterbringungsgesetzen der Länder“ fordert das Therapieunterbringungsgesetz ausdrücklich keine psychische Krankheit sondern eine „psychische Störung“. Dies werden maßgeblich so genannte „dissoziale Persönlichkeitsstörungen“ sein, da hierbei Verhaltensabweichungen keine Einschränkung der Handlungs- und Einsichtsfähigkeit voraussetzen. Nach der ICD-10 kann eine solche Störung diagnostiziert werden, wenn drei von sieben Merkmalsausprägungen vorliegen. Diese Merkmale wären in der Regel nicht ausreichend für eine Unterbringung von Personen nach dem „Psychisch-Kranken-Gesetz“, sollen jetzt aber den Freiheitsentzug nach dem Therapieunterbringungsgesetz legitimieren können.

Damit wird eine Stigmatisierung psychisch kranker Menschen durch die Gleichsetzung von „Gefährlichkeit“ und „psychisch krank“ implizit in Kauf genommen.

Die betroffenen Strafgefangenen bzw. Sicherungsverwahrten sollen einer Art Zwangsbehandlung unterzogen werden. Das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgericht NStZ1994, 578) hat aber den Grundsatz entwickelt, dass therapeutische Eingriffe, die auf eine Besserung hinwirken, nur bei einer hinreichend zuverlässigen Indikation zulässig sein können. Ohne eine positive Behandlungsprognose entfällt das im ThUG formulierte Unterbringungsziel. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich in der Regel um besonders gefährliche Täter handelt, die die für eine dissoziale Persönlichkeitsstörung charakteristischen Merkmale aufweisen:

1. herzloses Unbeteiligtsein gegenüber den Gefühlen anderer,

## Stellungnahme

---

2. deutliche und andauernde Verantwortungslosigkeit und Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen,
3. Unvermögen zur Beibehaltung längerfristiger Beziehungen, aber keine Schwierigkeiten, Beziehungen einzugehen,
4. sehr geringe Frustrationstoleranz und niedrige Schwelle für aggressives, gewalttätiges Verhalten,
5. Unfähigkeit zum Erleben von Schuldbewusstsein oder zum Lernen aus Erfahrung durch Bestrafung,
6. Neigung, andere zu beschuldigen oder vordergründige Rationalisierungen für das eigene Verhalten anzubieten, durch welches die Person in einen Konflikt mit der Gesellschaft geraten ist.

Es ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass eine Therapieunterbringung geeignet ist, die von den Betroffenen ausgehende Gefahr durch therapeutische Maßnahmen nachhaltig zu senken.

Auch die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) warnt vor einem Missbrauch von Einrichtungen für psychisch kranke Menschen:

Erstens befinden sich diese Straftäter gerade deshalb in Sicherungsverwahrung, weil sie bisher nicht als schuldunfähig oder vermindert schulfähig gelten. Sie wurden als gefährliche Straftäter in der Sicherungsverwahrung von Justizvollzugsanstalten und nicht als psychisch kranke Menschen im Maßregelvollzug untergebracht. Der Gesetzgeber unterstellt jetzt, dass diese Straftäter psychisch krank seien, um der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention zu entsprechen.

Zweitens ist nicht bei jedem dieser Straftäter eine Therapie geeignet, um die von ihm ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit zu senken – selbst wenn er psychisch krank sein sollte. Das Bundesverfassungsgericht hat aber 1994 entschieden, dass therapeutische Eingriffe nur dann zulässig sind, wenn eine hinreichend positive Behandlungsprognose besteht. Das Bundesverfassungsgericht hat damit Zwangsbehandlungen ohne Erfolgsaussichten einen Riegel vorgeschoben.